

STATUTEN

24.06.2021



I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma «DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG» mit Sitz in Obergoms/VS besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer gemischten Adhäsions- und Zahnradbahn für die Strecke Oberwald-Gletsch-Realp (ehemalige Bergstrecke der Furka-Oberalp-Bahn), für welche der Bundesrat am 22. März 1990 die Konzession für 50 Jahre erteilt hat.

Das Eisenbahnunternehmen DFB AG ist sowohl als Infrastrukturbetreiberin, als auch als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die sichere Ausführung von Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung ihrer Bauten, Anlagen und Fahrzeuge verantwortlich.

Gemeinsam mit dem Verein Furka-Bergstrecke (VFB) und der Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB) sichert die Gesellschaft das historische Kulturgut von nationaler Bedeutung und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen Goms und Urseren.

Die Gesellschaft hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 5 858 740.00. Es ist eingeteilt in 292 937 Namenaktien zu nominell je CHF 20.00.

Jede Aktie ist voll liberiert.

Art. 3a Erhöhung des Aktienkapitals

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft innert zwei Jahren um maximal CHF 500 000.00 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 25 000 voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von CHF 20.00 pro Namenaktie. Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 13 der Statuten.

Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre bleiben gewahrt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten der Ausübung der Bezugsrechte.

Art. 4 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 5 Eigene Aktien

Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der erforderlichen Höhe vorhanden ist (Art. 659 Abs. 1 OR).

Der gesamte Nennwert der eigenen Aktien darf 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen (Art. 659 Abs. 1 OR).

Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte eigener Aktien ruhen (Art. 659a OR).

Art. 6 Aktienbuch und Wertrechtbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden. Nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind zur Ausübung der Aktionärsrechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) legitimiert (Art. 686 OR).

Das Aktienbuch fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden.

Jede Ausübung dieser Rechte schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein.

Art. 7 Ausgabe von Aktien

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.

Art. 8 Bescheinigung des Aktienbestands

Die Aktionäre erhalten jährlich eine Bescheinigung des aktuellen Aktienbestands mit der Einberufung zur Generalversammlung.

Art. 9 Wirtschaftlich berechnigte Personen – Meldepflicht

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er handelt (wirtschaftlich berechnigte Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechnigten Person melden.

Art. 10 Verzeichnis der wirtschaftlich berechnigten Personen

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechnigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechnigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt. Art. 697i OR.

Art. 11 Nichteinhaltung der Meldepflicht

Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seiner Meldepflicht nicht innert einem Monat nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflicht ihre Rechte ausüben.

Art. 12 Übertragung von Namenaktien

Die Übertragung von Aktien an einen anderen/neuen Aktionär erfolgt durch Abtretungserklärung (Zession) und die entsprechende Anzeige des erwerbenden Aktionärs an die Gesellschaft. Aufgrund dieser Mitteilung wird die Eintragung des neuen Erwerbers und die (Teil-) Löschung der Aktien des Verkäufers im Register vorgenommen und beiden Parteien bestätigt unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäss Art. 13 der Statuten.

Art. 13 Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien

Die Übertragung der Namenaktien kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen. Dieser kann die Zustimmung gemäss Art. 685b OR unter den folgenden Bedingungen ablehnen

- wenn ein Aktionär mehr als 5 % des Aktienkapitals besitzt oder
- wenn der in ausländischem Besitz stehende Anteil am Aktienkapital 2/5 des Kapitals übersteigt.
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien für eigene Rechnung und zu seinem wirtschaftlichen Eigentum und nicht fiduziarisch oder sonst wie für Dritte übernimmt.

Für die Wirkung der Ablehnung gilt 685c OR.

Art. 14 Bezugsrechte bei Erhöhung des Aktienkapitals

Jeder Aktionär ist berechnigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen (Art. 652b OR).

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b OR aufheben.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 15 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- 3) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
- 4) Genehmigung des Lageberichts
- 5) Genehmigung der Jahresrechnung
- 6) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- 7) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- 8) Beschlussfassung über Gegenstände die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, allenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Art. 18 Form der Einberufung

Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung erfolgt die Einladung der Aktionäre schriftlich an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse (Art. 700, 699 und 696 Abs. 2 OR).

Die Einberufung soll den Ort, den Tag und die Zeit der Versammlung bekanntgeben, ferner die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates und von Aktionären sowie die Voraussetzungen erwähnen, unter denen die Aktionäre ihr Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung ausüben können.

Die Einladung hat ferner den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung der Unterlagen zugestellt wird.

Anträge der Aktionäre zuhanden der nächsten Generalversammlung können ganzjährig eingereicht werden. Sofern sie in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen sie jedoch spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung eintreffen an der Adresse der Gesellschaft:

DFB AG, Postfach I, CH-3998 Reckingen.

Über Gegenstände, die nicht mit der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser infolge eines Begehrens eines Aktionärs über den Antrag

- zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung
- auf Durchführung einer Sonderprüfung
- Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen von Verhandlungsgegenständen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 19 Stimmrecht

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Das Stimmrecht darf nicht ausgeübt werden, solange der Aktionär seiner Meldepflicht gemäss Art. 697j OR (Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Personen) nicht nachgekommen ist.

Art. 20 Stellvertretung

Ein stimmberechtigter Aktionär kann seine Aktie durch einen anderen Aktionär nur mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Keinesfalls jedoch darf ein einzelner Aktionär mehr als den zehnten Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten und bei Wahlen das Los. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 704 OR.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 23 Leitung der Versammlung und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident oder - bei deren Verhinderung - ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet. Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Sekretär und die Stimmzähler. Der Sekretär führt das Protokoll gemäss den Vorschriften von Art. 702. OR Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B) VERWALTUNGSRAT

Art. 24 Zahl, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird (Art. 16 Ziff. 3 der Statuten). Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 25 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates verlangen.

Art. 26 Protokollführung

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 27 Befugnisse, Aufgaben, Reglemente

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Art. 716 OR.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

1. Der Verwaltungsrat ist die Oberleitung der Gesellschaft und erteilt die dafür nötigen Weisungen
2. Der Verwaltungsrat legt die Organisation der Gesellschaft fest
3. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
4. Dem Verwaltungsrat obliegt die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der Vertretungsberechtigten
5. Der Verwaltungsrat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung. Dies im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen
6. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Der Verwaltungsrat benachrichtigt den Richter bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft

Art. 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessende vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Art. 29 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, nach Massgabe des Organisationsreglements zu übertragen.

Die im Art. 716a OR aufgeführten Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind jedoch nicht übertragbar.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 31 Wahl, Amtsdauer

Eine eingeschränkte Revision ist durchzuführen, sofern nicht von Gesetzes wegen eine ordentliche Revision durchzuführen ist. Die Generalversammlung wählt dementsprechend eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt drei Geschäftsjahre. Im Weiteren gilt Art. 727a OR.

Art. 32 Anforderungen an die Revisionsstelle

Ein zugelassener Revisor ist zu bezeichnen. Im Weiteren gilt Art. 727c OR.

IV. GESCHÄFTSJAHR, BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Art. 33 Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat bestimmt den Anfang und das Ende des Geschäftsjahres.

Art. 34 Buchführung und Rechnungslegung

Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 35 Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Entsprechend dem gemeinnützigen Zweck werden keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet.

V. STATUTENÄNDERUNG UND LIQUIDATION

Art. 36 Statutenänderung

Jeder Beschluss über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden (Art. 647 OR).

Art. 37 Auflösungsbeschluss

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 38 Liquidation

Die Durchführung der Liquidation ist dem Verwaltungsrat übertragen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt. Mindestens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff OR.

Art. 39 Vermögensüberschuss

Nach durchgeführter Liquidation wird ein allfälliger Vermögensüberschuss den Aktionären im Verhältnis des Nennwertes ihres Aktienbesitzes übergeben.

Sofern der Vermögensüberschuss den Nennwert der ausgegebenen Aktien übersteigt, wird dieser Betrag an die Stiftung Furka Bergstrecke (SFB) oder eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung fallen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 40 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Obergoms, 24.06.2021

für den Verwaltungsrat:



Ernst Künzli
Präsident



Peter Bürker
Mitglied

